



Körmeister Ausbildungsordnung

der

Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e.V.



PRÄAMBEL

Die HZD und der VDH stehen für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Entsprechend diesem Leitbild ist es für alle Mitglieder eine Verpflichtung zum Wohle des Hundes der Förderung und Erhaltung der Rasse sowie der Festigung der Stellung des Hundes in der Gesellschaft die Zucht zu fördern. Der HZD obliegt es, Entwicklungen insbesondere im Bereich der Hundezucht kritisch zu beobachten, Probleme aufzuzeigen, Strategien zu unterstützen oder zu entwickeln sowie Wissen zur Verfügung zu stellen.

Anmerkung:

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemein.....	3
§ 1.	Anwendungsbereich.....	4
II.	Ausbildung.....	4
§ 2.	Ausbildungsdauer.....	4
§ 3.	Ausbildungsbild.....	4
§ 4.	Ausbildungsrahmenplan.....	4
§ 5.	Ausbildungsplan.....	5
§ 6.	Ausbildungsnachweis.....	5
§ 7.	Prüfung.....	5
III.	Anlage zu §4.....	8
7.1	Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum Körmeister / zur Körmeisterin	8
IV.	Schlussbestimmungen.....	12
§ 8.	Übergangsregelung.....	12
§ 9.	Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung.....	12
§ 10.	Inkrafttreten.....	12
V.	Historie der Änderungen.....	12

I. Allgemein



§ 1. Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Ausbildung zum Körmeister / zur Körmeisterin nach der Körmeisterordnung.

II. Ausbildung

§ 2. Ausbildungsdauer

Die Ausbildungszeit beträgt mindestens 24 Monate höchstens 36 Monate. Wird das Ausbildungsziel innerhalb von 36 Monaten nicht erreicht, wird der Anwärter von der Anwärterliste gestrichen und ihm dieses durch den Körmeisterobmann mitgeteilt. Über Ausnahmen entscheidet das Körmeistergremium.

§ 3. Ausbildungsbild

1. Kenntnisse über den Aufbau und Organisation der Fédération Cynologique International (F.C.I.) des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und der Hovawartzuchtgemeinschaft Deutschland e.V. (HZD)
2. Anwenden spezifischer Rechtsgrundlagen
3. Kenntnisse über den Rassestand des Hovawartes
4. Kenntnisse über die Genetik
5. Kenntnisse über den Körperbau des Hundes
6. Kenntnisse über die Entwicklungsphasen des Hundes
7. Kenntnisse über die Wesensveranlagung, das Verhalten und Kommunikationsformen von Hunden
8. Kenntnisse über Krankheiten und Erbkrankheiten
9. Erkennen und Dokumentieren des Körperbaus von Hovawarten
10. Erkennen, Dokumentieren und Bewerten des Verhaltens von Hovawarten
11. Planen, Vorbereiten, Durchführen und Nachbereiten von Würfen
12. Führen von Gesprächen mit Hundeführern und Anleiten von Körhelfern und Hilfspersonen, Durchführen von Beratungen
13. Kenntnisse über Tierschutzbestimmungen

§ 4. Ausbildungsrahmenplan

1. Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit praktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
2. Die in dieser Ordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Körmeisteranwärter zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Dokumentieren einschließt.



§ 5. Ausbildungsplan

1. Der Lehrkörmeister hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Körmeisteranwärter einen Ausbildungsplan zu erstellen.
2. Körmeisteranwärter haben mindestens 80 Hunde (15 VII / 10 VIII / 20 K) bei Körveranstaltungen zu beurteilen. Die Anwartschaften haben bei mindestens zwei unterschiedlichen Körmeistern zu erfolgen. Körmeisteranwärter müssen eine Körhelferausbildung durchlaufen. Die Körhelferausbildung erfolgt nach der Körhelferausbildungsordnung der HZD. Zusätzlich ist die Teilnahme an 2 Körmeister-Tagungen/-Schulungen, ersatzweise an 2 Zuchtwart-Tagungen/-Schulungen nachzuweisen. Die Teilnahme an Hundeerziehungsmaßnahmen der HZD ist erwünscht.

§ 6. Ausbildungsnachweis

- (1) Der Körmeisteranwärter hat ein Anwartschaftstagebuch zu führen. In dem Anwartschaftstagebuch sind alle ausbildungsrelevanten Tätigkeiten und Veranstaltungen mit der jeweiligen Punktzahl gemäß nachstehender Tabelle einzutragen.

Nachgewiesene Qualifikationen	Punkte
a. Selbstgezogene Würfe	30
b. Deckakt des im Besitz des Anwärters stehenden Deckrüden	10
c. Teilnahme an Würfen, Wurf- oder Zwingerabnahmen	10
d. Teilnahme als Sonderleiter/Ringschreiber/Körorganisator	10
e. Teilnahme an Zuchtwart- oder Körmeisterveranstaltungen	20
f. Teilnahme an einschlägigen VDH-Schulungen	10
g. Leistungsprüfungen	10
h. Anwartschaften auf Körveranstaltungen	20

- (2) Der Körmeisteranwärter hat einen schriftlichen Bericht über die teilgenommenen Körungen in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Der Bericht ist innerhalb von 4 Wochen anzufertigen und dem Lehrkörmeister vorzulegen. Dieser sammelt die Berichte und leitet sie mit einer Stellungnahme vor der Prüfung an den KM-Obmann weiter. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe verfällt die Anwartschaft. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter ohne Anleitung des Körmeisters mindestens 6 Hovawarte selbständig. Der Anwärter legt seine Beurteilungen der Hunde in einem gesonderten Körschein nieder. Vom Körmeister wird erwartet, dass er die selbständigen Beurteilungen des Anwärters sogleich überprüft und wesentliche Abweichungen sofort mit ihm bespricht.
- (3) Die Körmeister haben den Körmeisteranwärter nach einer Körung hinsichtlich seiner Fertigkeiten und Kenntnisse zu bewerten. Der Lehrkörmeister erhält eine Kopie der Bewertung mit dem anzufertigen Bericht nach Absatz 2.

§ 7. Prüfung

- (1) Zur Prüfung sind Anwärtler zugelassen, welche



- a) Die Mindestausbildungsdauer nach § 2 erfüllt haben,
- b) mindestens die Anforderungen nach § 5 Abs. 2 erfüllt haben,
- c) mindestens 240 Punkte nach Tabelle § 6 Abs. 1 erreicht haben

Über Ausnahmen entscheidet das Körmeister-Gremium.

(2) Das Prüfungsgremium besteht aus:

- a) dem Körmeister-Obmann
- b) zwei Lehr-Körmeistern, davon sollte ein Lehrkörmeister aus der Regionalgruppe des Körmeister-Anwärters stammen
- c) einem Zuchtrichter oder Regionalgruppen-Koordinator ZW

(3) Der Körmeister-Obmann entscheidet nach Kenntnisstand des Körmeister-Anwärters und den nachgewiesenen Prüfungsqualifikationen über den Prüfungstermin in Absprache mit dem zuständigen Lehrkörmeister und dem Vorstand der betreffenden Regionalgruppe. Gleichzeitig ist der HZD Vorstand über den Prüfungstermin zu informieren.

(4) Das HZD Präsidium kann die Zulassung zur Prüfung ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und/oder vorbildlichen Haltung i.S. bestehender HZD-/VDH-Satzungen und Ordnungen ernsthaft zweifeln lassen.

(5) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Projektarbeit sowie einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung.

1. Das Thema der schriftlichen Projektarbeit wählt der Körmeister-Obmann aus und soll den Bereich § 3 Nr. 5 oder 7 behandeln. Das Thema der Projektarbeit ist dem Körmeisteranwärter mindestens 10 Wochen vor der schriftlichen Prüfung schriftlich durch den Körmeister-Obmann mitzuteilen. Die schriftliche Projektarbeit ist am Tag der schriftlichen Prüfung dem Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.
2. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 90 Minuten dauern. Sie erstreckt sich auf die Themengebiete:
 - a. Kenntnisse über den Aufbau und Organisation der Fédération Cynologique International (F.C.I.), des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und der Hovawartzuchtgemeinschaft Deutschland e.V. (HZD)
 - b. Spezifische Rechtsgrundlagen
 - c. Rassestand des Hovawartes
 - d. Grundlagen der Genetik
 - e. Körperbau des Hundes
 - f. Entwicklungsphasen des Hundes
 - g. Wesensveranlagung, Verhalten und Kommunikationsformen von Hunden
 - h. Krankheiten und Erbkrankheiten
 - i. Tierschutzbestimmungen.



3. Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Sie erstreckt sich auf die Themengebiete nach § 7 Abs. 5 Nr. 2.
4. Die praktische Prüfung soll nicht länger als 90 Minuten dauern. Sie erstreckt sich auf die Themengebiete:
- (6) Die Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss im Rahmen einer Körveranstaltung, Körmeister-Schulung oder Körmeister-Tagung abgenommen.
- (7) Die Wiederholung der Prüfung ist zweimal möglich, frühestens jeweils nach Ablauf von 6 Monaten und mindestens einer weiteren Anwartschaft sowie der Teilnahme an einer Körmeister-Schulung oder Körmeister-Tagung.
- (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Projektarbeit, der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung 80 von 100 Punkten erreicht wurden.



III. Anlage zu §4

7.1 Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum Körmeister / zur Körmeisterin

Lfd.-Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Dokumentierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			1	2
1	2	3		
1	Aufbau und Organisation der Fédération Cynologique International (F.C.I.,)des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und der Hovawartzuchtgemeinschaft Deutschland e.V. (HZD) (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung der Zuchtordnung der FCI erklären b) Inhalt der Satzung, Zuchtordnung, Ausstellungsordnung, Aufnahmeordnung des VDH erklären c) Inhalt der Satzung, Zuchtordnung, Körordnung der HZD erklären	2	
2	Anwenden spezifischer Rechtsgrundlagen (§ 3 Nr. 2 und Nr.3)	a) Anwenden des FCI – Rechts insbesondere aa) FCI-Standard 190 b) Anwenden des VDH – Rechts insbesondere ba) Zuchtordnung c) Anwenden des HZD – Rechts insbesondere ca) Satzung cb) Zuchtordnung cb) Körordnung cd) Körmeister-Beschlüsse ce) Anwendungsrichtlinien	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
3	Kenntnisse über den Rassestandard des Hovawartes (§ 3 Nr. 3)	a) Anwenden des FCI-Standards (190) aa) Standard-Beschreibung ab) Zuchtausschließende Fehler	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
4	Kenntnisse über die Genetik (§ 3 Nr. 4)	Beschreiben der a) Grundeinheit Zelle b) Vererbungsgesetzmäßigkeiten c) Vererbung d) Ziele und Methoden der Zuchtwahl e) Verpaarungssysteme f) Erbfehler g) Bekämpfung von Erbkrankheiten		4



5	Kenntnisse über den Körperbau des Hundes (§ 3 Nr. 5)	Beschreiben und erfassen a) der äußeren Erscheinung aa) Kopf ab) Hals ac) Rumpf ad) Rute ae) Front af) Läufe ag) Behaarung b) des Inneren ba) Knochengerüst bb) Muskeln bc) Stoffwechsel bd) Drüsen be Fortpflanzung bf) Nervensystem bg) Sinnesorgane c) der Bewegung ca) Grundlagen cb) Grundsätzliches zur Bewegung, cc) Fortbewegung	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
6	Kenntnisse über die Entwicklungsphasen des Hundes (§ 3 Nr. 6)	Beschreiben der a) Entwicklungsphasen des Hundes aa) genetische Veranlagungen ab) Umwelteinflüsse b) Sozialverhalten und Lernvermögen c) Spielverhalten d) Einfluss von Stress e) Die Bindung an den Menschen	4	
7	Kenntnisse über die Wesensveranlagung, das Verhalten und Kommunikationsformen von Hunden (§ 3 Abs. 7)	Erkennen, verstehen, beachten und dokumentieren des Hundeverhaltens insbesondere a) Grundlagen der Kommunikation b) Signale erkennen und geben c) Verhaltensmöglichkeiten des Hundes unter Stress d) Einfluss der Genetik e) Einfluss des sozialen Umfeldes f) Optische Signale und Ausdruckssequenzen fa) Soziale Annäherung fb) Submissives Verhalten fc) Komfortverhalten fd) Rückzugsverhalten fe) Sexualverhalten ff) Erkundung und Orientierung fg) Spielverhalten und Spielformen fh) Imponierverhalten fi) Agonistisches Verhalten fj) Beutefangverhalten fk) Dominanzverhalten g) Akustische Signale ga) Lautäußerungsverhalten h) Taktile Signale	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	



		i) Chemische Signale ha) Markierungsverhalten hb) Objektmarkieren hc) soziales Markieren hd) Funktionen der Sozialgerüche he) Territorialität und Sozialstatus j) Übersprunghandlungen k) Normalverhalten und Abweichungen l) Verhaltensprobleme m) Ziele und Grenzen von Wesenstests		
8	Kenntnisse über Krankheiten und Erbkrankheiten (§ 3 Abs. 8)	a) Wie entstehen Krankheiten aa) Rassedisposition ab) Fütterungsfehler ac) Haltungsfehler ad) Jungtierkrankheiten ae) Altersbedingte Störungen b) Akute Krankheiten ba) Infektionskrankheiten bb) Parasitäre Erkrankungen bc) Organerkrankungen bd) Verhaltensstörungen c) Erbkrankheiten ca) Vererbungsgänge cb) Organe cc) Skelett cd) Verhalten	2	6
9	Erkennen und Dokumentieren des Körperbaus von Hovawarten (§3 Abs. 9)	a) Anwenden des Erfassungsbogens	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
10	Erkennen, Dokumentieren und Bewerten des Verhaltens von Hovawarten (§3 Abs. 10)	a) Durchführen Wesenstest II b) Durchführen Wesenstest III c) Durchführen Wesenstest IV d) Durchführen Wesenstest Körung e) Beschreiben des Verhaltens f) Anwenden des Erfassungsbogens	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
11	Planen, Vorbereiten und Durchführen von Körungen (§ 3 Nr. 11)	Eine Körung organisieren a) Einladungen b) Bearbeiten der Anmeldungen c) Zahlungskontrolle d) Zusammenstellen von Daten für Teilnehmerverzeichnis e) Planen der Anzahl von Körmeistern f) Planen und Einsatz von HZD Zuchtrichtern zur Phänotypbeurteilung. g) Vorbereiten der Körbögen und Mappen h) Informationsaustausch mit anderen Beteiligten i) Zuordnung der Körmeister j) Vorbereiten der Platzanlage k) Zusammenstellen und	4	2



		Vorhalten der notwendigen Hilfsmittel l) Durchführung der Körung m) Dokumentation der Körergebnisse n) Abschlussarbeiten		
12	Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten (§ 3 Nr. 12)	Maßnahmen zur Gefahrenabwehr umsetzen können a) Erkennen und Entschärfen von gefährlichen Situationen b) Maßnahmen zum Eigenschutz umsetzen c) Maßnahmen zum Fremdschutz umsetzen	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
		d) Erste Hilfe am Hund durchführen	1	
13	Führen von Gesprächen mit Hundeführern und Anleiten von Körhelfern und Hilfspersonen, Durchführen von Beratungen (§ 3 Nr. 13)	a) Führen von Gesprächen mit Hundeführern aa) Ergebnisse erläutern bb) Hundeführer beraten hinsichtlich Ausbildung und vorbeugenden gesundheitlich Maßnahmen für den Hund cc) Sachverhalte und Informationen zur Erledigung von Vorgängen auswerten und wiedergeben b) Anleiten des Körhelfers c) Anleiten von Hilfspersonen	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
14	Kenntnisse über Tierschutzbestimmungen (3 Nr. 14)	a) Bedeutung des Tierschutzgesetzes erklären b) Bedeutung der einschlägigen Vorschriften des BGB erklären c) Bedeutung der Zuchtordnungen (VDH/HZD) erklären		2



IV. Schlussbestimmungen

§ 8. Übergangsregelung

Auf Ausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Ordnung.

§ 9. Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 10. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen gemäß § 15 Ziff. 4 der HZD Satzung am 28. März 2010. Sie ist am gleichen Tage in Kraft getreten.

V. Historie der Änderungen

Delegiertenversammlung vom 28.03.2010

Anpassung an die Satzung vom 23.03.2019